

Förderverein des Gymnasiums München-Riem e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.03.2023

Geändert per einstimmigem Beschluss des Vorstands am 23.06.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Gymnasiums München-Riem“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

bzw. bei späteren Satzungsänderungen:

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Gymnasiums München-Riem e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer „xxxx“ eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres und endet mit dem 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die

- a. Förderung der Erziehung,
- b. Förderung des Schullebens und Unterrichts,
- c. Ermöglichung von Teilhabe aller Schüler*innen am Schulleben am Gymnasium München-Riem.

(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige ideelle, organisatorische und vor allem materielle/finanzielle Unterstützung am Gymnasium München-Riem (im Sinne des § 58 Nr. 1 AO).

Beispiele dafür sind:

- a. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten, sowie Schulveranstaltungen und Projekte der Schule,
- b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie sonstigen Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege, deren Kosten vom Sachaufwandträger nicht aufgebracht werden.

(3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder mit Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere aktuelle und ehemalige Mitglieder der Schulfamilie, werden, sofern sie die Ziele des Fördervereins unterstützen.
- (2) Fördermitglieder können juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft von Vereins- und Fördermitgliedern endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Vereinsmitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- d. Wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Beiträge und andere Einnahmen des Vereins

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Beiträge, Spenden, eigene Leistungen und sonstige Zuwendungen auf.
- (2) Für die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands virtuell abgehalten werden.
 - a. Die Einladung erhalten die Vereinsmitglieder in Textform (per Brief oder E-Mail) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Vereinsmitglied (abgesehen von den Fördermitgliedern) hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e. Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3)
 - f. Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

- (5) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Berichts des Vorstands
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder

- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b. stellvertretende*r Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c. Schatzmeister*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d. bis zu zwei Beisitzer*innen

Von den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB vertreten jeweils zwei den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Zum Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder des Direktoriums des Gymnasiums können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Eine mehrfache Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Vorstandsmitglieder sind angehalten, hinsichtlich des Zeitpunkts einer Amtsniederlegung die Interessen des Vereins bestmöglich zu berücksichtigen.
- (5) Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte die*den erste*n und stellvertretende*n Vorsitzende*n und die*den Schatzmeister*in. Der oder die erste Vorsitzende darf weder dem Elternbeirat noch dem Lehrkörper angehören.

- (6) Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer*innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.
- (7) Zu Vorstandssitzungen können in beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden.
- (8) Der Vorstand des Vereins kann sich unter Beachtung dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben, die – ebenso wie Änderungen der Geschäftsordnung – von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 9 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach erfolgter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Sachaufwandsträgerin (Landeshauptstadt München), eine juristische Person

des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung und ist von dieser im Sinne des §2 der Satzung für das Gymnasium München-Riem im Einvernehmen mit Schulleitung und Elternbeirat zu verwenden, jedoch nicht für Ausgaben, deren Erfüllung zu ihren Pflichten gehört.